

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dach-, Fassaden und Hofflächen in der Stadt Goslar



Präambel

Die Stadt Goslar unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihre Immobilien zu begrünen. Private Begrünungsmaßnahmen, besonders im verdichteten Siedlungsbereich leisten einen wichtigen Beitrag dazu, den Folgen des Klimawandels und insbesondere der Bildung von sommerlichen Hitzeinseln entgegenzuwirken. Zudem verbessern derartige Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die wohnungsbezogene Naherholung und fördern mit verbesserten Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen die Biodiversität.

Hierzu stellt die Stadt Goslar im Rahmen des Bundesförderprogrammes „*Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren*“ Fördermittel und Beratung nach Maßgabe dieser Richtlinie zur Verfügung.

1. Zielsetzungen

Die Förderung dient insbesondere folgenden städtebaulichen Zielen:

- Mit der Förderung von Dach-, Fassaden und Innenhofbegrünungen soll im dicht besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.
- Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und in begrünter Höfen soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.
- Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume soll das Wohnumfeld attraktiver werden, das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt und ein sozialer (interkultureller und generationsübergreifender) Austausch zwischen den Nutzerinnen und Nutzern gefördert werden.
- Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung und Attraktivierung des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt und Biodiversität beitragen.
- Mit der Förderung sollen Eigeninitiativen der Bürgerinnen und Bürger angeregt werden.

2. Fördergebiet / räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des maßgeblich innenstädtisch geprägten Stadtgebietes Goslars. Das Fördergebiet ist in der beiliegenden **Übersichtskarte (Anlage 1)** graphisch dargestellt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Maßnahmen:

- a) Fassadenbegrünungen** (boden- oder wandgebunden) bei geeigneten Gebäuden und baulichen Anlagen inklusive Ausgaben für Entwurf und Planung. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. Dazu zählen Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme (aber nicht die Fassadensanierung) und Pergolen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen sowie vegetationstechnische Arbeiten zur Herstellung eines geeigneten Pflanzbereiches und vorbereitende Maßnahmen wie das im Zusammenhang mit der Installation der Fassadenbegrünung stehende Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch.
- b) Dachbegrünungen** bei geeigneten Gebäuden (max. Neigung 30 Grad) und baulichen Anlagen wie Garagen oder Carports mindestens in extensiver Ausführung gemäß FLL-Richtlinie inklusive Ausgaben für Entwurf und Planung. Förderfähig sind alle angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen wie z.B. Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht, Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.
- c) Hofbegrünungen** mit Entsiegelung und anschließender Begrünung von Hof-(Teil)Flächen inklusive Ausgaben für Entwurf und Planung. Förderfähig sind die angemessenen Kosten, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Entsiegelung und Begrünung stehen. Ausdrücklich auch förderfähig ist in diesem Zusammenhang die Anlage von Mietergärten auf den entsiegelten Flächen.

3.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung Maßnahmen durchgeführt werden müssen
- die Sanierung von bereits vorhandenem Gebäudegrün vorgesehen ist
- bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung entgegenstehen
- erforderliche Genehmigungen nicht vorliegen
- vor der Antragstellung begonnen wurde
- die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können
- die Maßnahme nicht entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde

4. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als projektbezogener Zuschuss in Höhe von maximal 50 % der entstandenen förderfähigen Kosten gewährt:

- max. 30 €/qm Dachbegrünung u. Innenhofbegrünung
- max. 20 €/qm Fassadenbegrünung
- Höchstfördersumme 5.000 € brutto je Maßnahme

Maßnahmen sind Fassaden-, Dach- und Hofbegrünungen. Hieraus ergibt sich eine höchstfördersumme von 15.000€ je Grundstück.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung in der Stadt Goslar

Ausnahmen sind bei Maßnahmen, welche den Zielen dieser Richtlinie im besonderen Maß entsprechen, nach Beratung im Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Goslar möglich.

Die förderfähigen Kosten einer Maßnahme müssen mindestens 250 € betragen.

Selbsthilfestunden sind nicht förderfähig

5. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte, sofern diese bevollmächtigt sind. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft erforderlich.

6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen und Förderbedingungen

- a) Der Zuschuss wird gewährt nach Antrags- und Bewilligungsverfahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der verfügbaren Mittel im Rahmen des Bundesprogrammes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b) Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein. Soweit dazu Genehmigungen insbesondere nach Bau- und Denkmalrecht erforderlich sind, ist ein entsprechender Nachweis im Förderantrag zu führen.
- c) Die Ausführung erfolgt durch qualifizierte Fachfirmen bzw. Eigenleistung nach fachkundiger Beratung entsprechend der einschlägigen anerkannten Regeln der Fachtechnik (DIN, FLL-Richtlinien etc.).
- d) Es sind vorrangig einheimische Pflanzen zu verwenden. Aufgrund der in der Regel denaturierten Standortbedingungen sind jedoch auch nicht heimische Arten zulässig.
- e) Die Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen müssen mindestens 15 Jahre erhalten bleiben (Zweckbindungsfrist). Werden sie vorzeitig entfernt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.
- f) Die Bepflanzung und Gestaltung der geförderten Maßnahme sind bei artentsprechender Pflege zu erhalten. Im Falle des Abgangs von Pflanzen sind eigenständig Ersatzpflanzungen durchzuführen. Geringfügige Änderungen gegenüber der Ersteinrichtung sind möglich, solange die Ziele dieser Richtlinie gewahrt bleiben.
- g) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen. Die Antragstellenden sind selbst für eine ausreichende Absicherung der Bepflanzung der Fassaden sowie eine Sicherung für die Nutzenden von bepflanzten Dachflächen verantwortlich.
- h) Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

- a) Der **Antrag** ist schriftlich mit dem Formular (Anlage 2) und den erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Goslar einzureichen.
- b) Folgende **Unterlagen** sind dem Antrag beizufügen:
- **Lageplan** oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
 - **Bestandsfotos**
 - **Beschreibung** des Vorhabens
 - **3 Kostenvoranschläge**, Angebote oder Kostenschätzungen, welche soweit aufgegliedert sind, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann
 - **Beschluss** bei Wohnungseigentümergeinschaften
 - **Vertretungsvollmacht**, falls der Antrag nicht von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird
 - ggfs. erforderliche **Genehmigungen nach öffentlichem Recht**, insbesondere Bau- und Denkmalrecht
 - **Kontoverbindung** zur Auszahlung des Zuschusses
- c) Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der **Reihenfolge ihres Eingangs** berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.

7.2 Bewilligung

- a) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt das Ergebnis in Form eines **schriftlichen Bescheides**. Im Falle der Bewilligung legt der Bescheid die maximale Höhe des Zuschusses fest. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- b) Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von **Fördermitteln** ist auf einen Zeitraum von **einem Jahr** nach erfolgter Bewilligung **befristet**. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Es ist zu beachten, dass Leistungen, deren Ausführung nach dem 31.08.2025 erfolgt sind, nicht mehr förderfähig sind. Die späteste Möglichkeit zur Bewilligung einer Maßnahme ist der 25.07.2025.
- c) Die Bewilligung **ersetzt nicht** eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und **Genehmigung** der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- d) In Ausnahmefällen kann die Stadt Goslar auf Antrag einem **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.
- e) Änderungen einer bewilligten Maßnahme sind unverzüglich anzuzeigen und nur in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle zulässig.

7.3 Auszahlung

- a) Nach Fertigstellung der Maßnahme ist innerhalb von 6 Wochen ein **Verwendungsnachweis** auf dem städtischen Vordruck (Anlage 3) einschließlich Dokumentation der durchgeführten Maßnahme und dem entstandenen Aufwand vorzulegen.

Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig:

- eine unterschriebene Kostenaufstellung,
 - Rechnungsbelege in Kopie,
 - ein Sachbericht, in dem der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung erreicht worden ist
 - Aufmaß
 - Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung
- b) Die Stadt behält sich vor, nach Terminabstimmung eine **Abnahme der Maßnahme vor Ort** durchzuführen.
- c) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Vor-Ort-Abnahme erfolgt die **Auszahlung** des Zuschusses auf die im Antrag angegebene Kontoverbindung.
- d) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den **eingereichten Unterlagen** durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- e) Die Auszahlung erfolgt nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Ratsbeschluss vom 27.02.2024 bis auf Widerruf in Kraft.